



SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT
CONSEIL SUISSE D'ACCREDITATION
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Programmakkreditierung des Studiengangs Humanmedizin der Universität Zürich

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

II. Sachverhalt

Die Universität Zürich (UZH) hat am 18. September 2024 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Humanmedizin eingereicht.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2025 hat die AAQ den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang Humanmedizin der Universität Zürich zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG zugelassen hat.

III. Erwägungen

1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe hat den Studiengang in ihrer Bewertung insgesamt sehr positiv gewürdigt. Besonders hervorzuheben sind die starke institutionelle Einbettung der Medizinischen Fakultät, die zukunftsorientierte und proaktive Weiterentwicklung des Curriculums sowie die klare Forschungsorientierung. Die erfolgreiche Integration von Interprofessionalität und Digitalisierung, ein engagierter und gut abgestimmter Lehrkörper, funktionierende Mitwirkungs- und Rückmeldestrukturen sowie ein breit abgestütztes und wirksames Qualitätssicherungssystem werden als besondere Stärken genannt. Auch die klar definierten Lernziele sowie die guten Individualisierungs- und Vertiefungsmöglichkeiten werden ausdrücklich positiv beurteilt.

Gleichzeitig identifizieren die Gutachtenden mehrere Entwicklungsfelder. Die parallele Umsetzung laufender Curriculumsrevisionen stellt hohe personelle und finanzielle Anforderungen. Inhaltlich

besteht insbesondere Bedarf an einer stärkeren Kompetenzorientierung der Lehre und Prüfungen, einer besseren Integration klinischer Praxis, Notfallmedizin, Grundversorgung sowie der CanMEDS-Rollen "Leader" und "Professional". Zudem werden Anpassungen bei einzelnen Prüfungsformaten, eine stärkere Anerkennung der Lehre und der klinischen Dozententätigkeit sowie der systematische Abschluss der Qualitätskreisläufe – insbesondere durch transparente Rückmeldungen an die Studierenden – als notwendig erachtet, um die Weiterentwicklung des Studiengangs nachhaltig zu sichern.

Aufgrund der Selbstevaluation des Studiengangs sowie der Vor-Ort-Visite sehen die Gutachtenden die Notwendigkeit, die Akkreditierung des Studienprogramms Humanmedizin der UZH mit zwei Auflagen zu verbinden. Die Erfüllung dieser Auflagen ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuweisen, die im Rahmen eines "sur dossier"-Verfahrens unter Beizug von zwei Gutachtern überprüft werden.

Die Auflagen sind wie folgt formuliert:

- Auflage 1 (zu Standard 2.01): Der Studiengang setzt die geltenden Lernziele im Sinne der kompetenzorientierten Lehre gemäss PROFILES um, um das Anwenden des Erlernten zu fördern und den Absolvent:innen die Erreichung der Ausbildungsziele nach MedBG zu ermöglichen.
- Auflage 2 (zu Standard 2.04): Der Studiengang verankert die Notfallmedizin longitudinal und kompetenzorientiert im Curriculum gemäss PROFILES und den Anforderungen von EPA 6, damit die Absolvent:innen die Diagnose und die Behandlung der dringlich zu behandelnden Gesundheitsstörungen und Krankheiten in ihrem Berufsfeld beherrschen.

2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die AAQ

In ihrem Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat die AAQ würdigte den Bericht der Gutachtergruppe insgesamt als ausgewogen, fundiert und nachvollziehbar. Sie teilt die positive Gesamteinschätzung des Studiengangs mit Blick auf dessen Einbettung, Entwicklungsdynamik und Qualitätssicherung sowie die kohärente Analyse der relevanten Qualitätsstandards. Gleichzeitig folgt die Agentur der Einschätzung der Gutachtergruppe, wonach in einzelnen Bereichen weiterer Entwicklungsbedarf besteht. Die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen werden als sachlich begründet und verhältnismässig erachtet. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Agentur den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe und befürwortet die vorgesehenen zwei Auflagen, einschliesslich der vorgeschlagenen Modalitäten der Überprüfung sowie der Frist von zwei Jahren zur Umsetzung.

3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ beantragt beim Schweizerischen Akkreditierungsrat die Akkreditierung des Studiengangs Humanmedizin der UZH gemäss HFKG und MedBG, vorausgesetzt, dass zwei Auflagen erfüllt werden:

- Auflage 1 (zu Standard 2.01): Der Studiengang setzt die geltenden Lernziele im Sinne der kompetenzorientierten Lehre gemäss PROFILES um, um das Anwenden des Erlernten zu fördern und den Absolvent:innen die Erreichung der Ausbildungsziele nach MedBG zu ermöglichen.
- Auflage 2 (zu Standard 2.04): Der Studiengang verankert die Notfallmedizin longitudinal und kompetenzorientiert im Curriculum gemäss PROFILES und den Anforderungen von EPA 6, damit die Absolvent:innen die Diagnose und die Behandlung der dringlich zu behandelnden Gesundheitsstörungen und Krankheiten in ihrem Berufsfeld beherrschen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für angemessen, um die Auflagen zu erfüllen. Sie schlägt vor, die Auflagenüberprüfung "sur dossier" von zwei Gutachtende durchführen zu lassen.

4. Stellungnahme der Universität Zürich

Die UZH nahm den Bericht der Gutachtergruppe sowie die Einschätzung der AAQ zustimmend zur Kenntnis. Sie würdigte die Analyse als sorgfältig und konstruktiv, erkannte die identifizierten Stärken sowie den Entwicklungsbedarf an und erklärte sich bereit, die vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen umzusetzen. Die UZH hat ihre Unterstützung für die Schlussfolgerungen der Gutachtergruppe und der AAQ bestätigt und ihr Engagement für die weitere qualitätsgesicherte und kompetenzorientierte Weiterentwicklung des Studiengangs Humanmedizin bekräftigt.

5. Stellungnahme der MEBEKO

Gemäss dem Akkreditierungsantrag der AAQ stellte das Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) in seiner Stellungnahme zum Selbstevaluationsbericht der UZH, zum Bericht der Gutachtenden sowie zum Antrag der AAQ fest, dass die Beurteilung des Studiengangs Humanmedizin korrekt und nachvollziehbar sei. Die MEBEKO nahm die vorgeschlagene Akkreditierung mit zwei innerhalb von zwei Jahren zu erfüllenden Auflagen sowie weiteren Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis, unterstützte den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtenden ausdrücklich und anerkannte die Stellungnahme der Fakultät als plausibel und realistisch. Sie zeigte sich zuversichtlich, dass die festgelegten Auflagen und Empfehlungen innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig umgesetzt werden können.

6. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsantrag der AAQ ist vollständig und schlüssig begründet. Er weist nach, dass das Verfahren rechtmässig und ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Schweizerische Akkreditierungsrat ist somit in der Lage, einen Entscheid zu fällen. Zudem geht daraus nachvollziehbar hervor, dass der Studiengang Humanmedizin der UZH die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt. Die von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen und von der Agentur übernommenen Auflagen werden vom Schweizerischen Akkreditierungsrat als sachgerecht und kohärent erachtet. Sie werden gemäss Akkreditierungsantrag übernommen, da sie eine geeignete Grundlage, für die von der Fakultät zu ergreifenden Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel bilden. Hinsichtlich der Modalitäten der Überprüfung der Auflagenerfüllung teilt der Schweizerische Akkreditierungsrat die Einschätzung der AAQ, dass eine "sur dossier"-Überprüfung durchzuführen ist.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang Humanmedizin der Universität Zürich ist akkreditiert mit zwei Auflagen:
 - 1.1 Der Studiengang setzt die geltenden Lernziele im Sinne der kompetenzorientierten Lehre gemäss PROFILES um, um das Anwenden des Erlernten zu fördern und den Absolventinnen und Absolventen die Erreichung der Ausbildungsziele nach MedBG zu ermöglichen.
 - 1.2 Der Studiengang verankert die Notfallmedizin longitudinal und kompetenzorientiert im Curriculum gemäss PROFILES und den Anforderungen von EPA 6, damit die Absolventinnen und Absolventen die Diagnose und die Behandlung der dringlich zu behandelnden Gesundheitsstörungen und Krankheiten in ihrem Berufsfeld beherrschen.
2. Die Universität Zürich muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates, d.h. bis zum 19. März 2028, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet «sur dossier» mit zwei Gutachtenden statt.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 19. März 2033.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang Humanmedizin der Universität Zürich eine Urkunde aus.
7. Der Studiengang Humanmedizin der Universität Zürich erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG für 2026 – 2033» zu verwenden.

Bern, 20. März 2026

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.